

Statuten der Krishna-Gemeinschaft Schweiz

Art. 1 Name, Form

Die Krishna-Gemeinschaft Schweiz ist ein religiöser und kultureller Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat keinerlei kommerzielle oder politische Ziele.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Bergstrasse 54, 8032 Zürich.

Art. 3 Ziele

Ziel des Vereins ist das Studium, das Praktizieren und das Bekanntmachen der religiösen und kulturellen Lehren des Krishna-Bewusstseins (Bhakti-yoga), wie sie in den heiligen Schriften Indiens (den Veden) überliefert sind. Der Verein sieht sich als Teil von ISKCON (International Society for Krishna Consciousness) und akzeptiert die Richtlinien des GBC (Governing Body Commission der ISKCON). Mit dieser Zielsetzung sind insbesondere folgende Tätigkeiten verbunden:

1. Die Verbreitung von spirituellem Wissen in der Gesellschaft und Ausbildung der Menschen in spirituellen Praktiken, um die Unausgeglichenheit der Lebenswerte auszugleichen und echte Einheit und Frieden auf der Welt zu erreichen.
2. Das Bewusstsein über Krishna (Gott) auf der Grundlage der Bhagavad-gita und dem Srimad-Bhagavatam weiterzugeben, so wie sie A.C. Bhaktivedanta Swami Prabhupada in seinen Büchern übersetzt und kommentiert hat.
3. Die Mitglieder der Gesellschaft einander und Krishna näher zu bringen. Durch das Annähern an Krishna, dem höchsten Lebewesen, soll das Verständnis gefördert werden, dass jedes Lebewesen ein Teil von Gott ist.
4. Das gemeinsame Singen und Rezitieren (Chanten) der heiligen Namen Gottes, wie es von Sri Krishna Caitanya gelehrt wurde.
5. Das Errichten von Begegnungsstätten zum Zwecke des Lehrens und Praktizierens des Krishna-Bewusstseins und zur Verehrung der Bildgestalten Gottes, sowie aller anderen Tätigkeiten, die mit den Zielsetzungen des Vereins übereinstimmen.
6. Die Organisation von Zusammenkünften, Seminaren, Festlichkeiten und anderen Veranstaltungen im öffentlichen oder privaten Rahmen im Sinne der Zielsetzung des Vereins.
7. Wohltätigkeit, wie z.B. die kostenlose Verteilung von Prasadam, vegetarischen Speisen, die Krishna geweiht sind.
8. Die Mitglieder zusammenzubringen, um ihnen einen einfachen, natürlicheren Lebensstil zu lehren und den auch zu leben.
9. Die materielle und moralische Unterstützung hilfsbedürftiger Mitmenschen innerhalb der Zielsetzungen des Vereins.
10. Der Einsatz von Magazinen, Büchern und anderen Kommunikationsmitteln mit der Absicht, die oben genannten Ziele zu erreichen.

Der Verein ermuntert die Mitglieder, die Erfüllung der anspruchsvollen Prinzipien spirituellen Lebens, so wie sie von Srila Prabhupada beschrieben wurden, anzustreben:

- a) Das tägliche Chanten von 16 Runden des Hare-Krishna-Mantras auf der Gebetskette.
- b) Das Essen von Prasadam (Krishna geweihte Nahrung), welche den Verzehr von Fleisch, Fisch und Eiern ausschliesst.
- c) Keine Rauschmittel zu konsumieren.

- d) Verzicht auf Glücksspiele jeglicher Art.
- e) Verzicht auf unerlaubte geschlechtliche Beziehungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Jede Person (auch juristische Personen), die echtes Interesse an den Zielen des Vereins hat, wie sie unter Art. 3 definiert sind, kann dem Verein beitreten. Um als Mitglied aufgenommen zu werden, müssen die Einzelpersonen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie müssen volljährig sein (nicht anwendbar auf juristische Personen).
- b) Sie leisteten einen monatlichen Beitrag von mindestens Fr. 51.–
oder sie unterstützten den Verein mit monatlich mindestens acht Stunden aktivem Dienst.

Das Beitrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden, der dann über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet. Bei negativem Entscheid wird der für die Aufnahme als Mitglied einbezahlte Betrag zurückerstattet.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Krishna-Gemeinschaft Schweiz ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Art. 6 Ausschluss

Kriterien für den Ausschluss sind Unfähigkeit oder Unwille eines Mitgliedes, den in Art. 4 beschriebenen Bedingungen zu folgen, Veruntreuung usw. Der Ausschluss kann nach Anhörung des Betroffenen durch Entscheid des Vorstandes und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder entscheidet die Vereinsversammlung endgültig über einen vom Vorstand beschlossenen oder einen von einem Mitglied beantragten Ausschluss.

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätzlich sind alle Mitglieder ehrenamtlich für die Ziele des Vereins tätig. Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, wie sie in den Statuten des Vereins und im Reglement der einzelnen Zentren des Krishna-Bewusstseins festgehalten sind.
2. Mitglieder, die mehr als Fr. 51.– oder acht Stunden beitragen, geben den Rest als Spende. Für Spenden werden keine Gegenleistungen erbracht.
3. Spenden jeglicher Art, von Mitgliedern wie auch von Drittpersonen, sind und bleiben Besitz des Vereins. Dies gilt insbesondere für Spenden und Geschenke von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden, Unfälle, Gesetzesübertretungen usw., die von Mitgliedern verursacht bzw. begangen werden.
5. Der Verein haftet in keiner Weise für persönliche Schulden seiner Mitglieder.
6. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für diese ist ausschliesslich das Vereinsvermögen haftbar.

Art. 8 Finanzierung und Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder;
2. anderweitigen Unterstützungen, Zuwendungen, Spenden und Vermächtnissen;
3. Eintrittsgeldern oder Kollekten von öffentlichen und privaten Veranstaltungen;

4. Einkünften aus dem Verkauf von Büchern, Magazinen und Tonträgern, die die Weisheit des Krishna Bewusstseins und der vedischen Kultur in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins präsentieren;
5. Einkünften aus dem Verkauf von im Bhakti-yoga benötigten Artikeln;
6. Verkauf von geweihten Speisen (Prasadam);
7. anderen rechtmässigen Einkünften in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins.

Das Vereinsvermögen dient dazu, die Kosten der Administration zu decken und die Ziele des Vereins zu verwirklichen.

Art. 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren

Art. 10 Die Vereinsversammlung

1. Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Befugnisse:

- a) Annahme oder Änderung der Statuten
- b) Annahme der Traktandenliste der Vereinsversammlung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren
- e) Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- f) Entscheid über die Auflösung des Vereins

2. Einberufung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 21 Tage vor der Vereinsversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

Ordentlicherweise muss die Vereinsversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren per eingeschriebenem Brief mit den Unterschriften aller Initianten und der genauen Angabe der Gründe mindestens einen Monat vor dem geplanten Datum an den Vorstand gestellt wird.

3. Beschlussfassung

- a) Die Vereinsversammlung setzt sich aus allen persönlich anwesenden Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Die Vereinsversammlung fällt ihre Entscheidungen durch Abstimmung, wobei das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder entscheidet. Beschlüsse können nicht ausserhalb der Traktandenliste gefällt werden. Sämtliche Traktanden müssen fristgerecht eingereicht werden sowohl vom Vorstand wie auch von den Mitgliedern.
- c) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Abgestimmt wird durch Handerheben, ausser wenn eines der anwesenden Mitglieder Antrag auf geheime Abstimmung stellt.

Art. 11 Der Vorstand

1. Allgemeines und Kompetenzen

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist die Exekutive des Vereins und akzeptiert die spirituelle Führung des GBC. Er hat umfassende Kompetenzen, um die Entwicklung des Vereins gemäss der Zielsetzung sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf:

- a) die Administration des Vereins und dessen Vertretung gegenüber Drittpersonen;
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c) die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) die Einberufung der Vereinsversammlung und Vorbereitung der Traktandenliste;
- e) die Errichtung eines Büros für die Erfüllung aller Pflichten und Funktionen des Vereinsvorstandes;
- f) den Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt von Art. 6);
- g) die Nominierung oder Ausschreibung von Untergruppen resp. von Delegierten mit der Aufgabe, den Verein in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten, für ihn Informationen zu finden, Entscheidungen zu überprüfen, usw.;
- h) die Zuteilung von Aufgaben oder Funktionsbereichen, die in den Statuten nicht besonders erwähnt werden;
- i) die Anstellung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals;
- j) die Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen;
- k) die Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

2. Mitglieder und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich im allgemeinen aus sieben, mindestens aber fünf und maximal neun Vereinsmitgliedern zusammen, die von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der von der Vereinsversammlung gewählte Vorstand kann zusätzlich bis zu vier weitere Personen, die verschiedene kulturelle Kreise repräsentieren, für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu Vorstandsmitgliedern ernennen. Diese Personen brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein und haben kein Stimmrecht.

Nur natürliche Personen können Vorstandsmitglieder werden. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

3. Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4. Rücktritt

Ein Vorstandsmitglied kann zurücktreten, indem es dem Vorstand seinen Entscheid schriftlich mitteilt. Der Vorstand ernennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ad interim, die bei der nächsten Vereinsversammlung entweder im Amt bestätigt oder durch ein neu gewähltes Vorstandsmitglied ersetzt werden. In beiden Fällen jedoch ist die Amtsdauer des neuen Vorstandsmitgliedes nicht länger als die des bereits gewählten Vorstandes.

Wenn mehr als vier Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt innerhalb einer Amtsperiode bekanntgeben, muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung die Stellvertreter bestätigen.

5. Beschlussfassung

Der Vorstand tritt zusammen, wenn er von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden einberufen wird, oder wenn es mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder beantragen. Er tritt jedoch mindestens einmal innerhalb von drei Monaten zusammen. Beschlüsse werden gefasst durch

das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorstandsvorsitzende den Stichentscheid.

Datum und Ort des Treffens müssen mindestens sieben Tage im voraus zusammen mit der Traktandenliste bekanntgegeben werden. Sie wird der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden vorgelegt, der dann das Treffen einberuft.

Vorstandsentscheidungen sollen wenn möglich einstimmig getroffen werden. Ist dies nicht möglich, genügt eine einfache Mehrheit. Für finanzielle Transaktionen, Liegenschaftsgeschäfte, An- und Verkauf von Besitztümern sowie für Änderungen in der Zeichnungsberechtigung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Beschlüsse auf der Traktandenliste werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Vorschläge ausserhalb der Traktandenliste benötigen eine 2/3-Mehrheit.

6. Vertretung gegen aussen

Der Vorstand regelt die Vertretungsberechtigung selbst.

Für Liegenschaftsgeschäfte, Geschäfte im Umfang von mehr als Fr. 5'000.– sowie die Führung der Bankkonten ist die Kollektivunterschrift erforderlich.

Art. 12 Die Rechnungsrevision

Die Vereinsversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine oder zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren. Diese sind wiederwählbar.

Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen im Auftrag der Vereinsversammlung die Jahresrechnung des Vorstandes und empfehlen diese der Vereinsversammlung zur Annahme oder Ablehnung.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder wenn mindestens 2/3 der Gesamtzahl der Mitglieder dafür stimmen. Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller Schulden, für eine schweizerische oder ausländische Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung zu verwenden, welche von der Vereinsversammlung bestimmt wird. In keinem Fall jedoch kann das Aktivvermögen nach einer Auflösung an die Mitglieder verteilt werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten, die von der Vereinsversammlung vom 27. April 2002 angenommen wurden, treten sofort in Kraft.

Die Unterzeichnenden:

Nimalakumar Muthulingam (Tagespräsident)

Mirjam Bittencourt-Pereira-Baumgartner (Protokollführerin)